

## **Satzung der Grünen Liste Espenau**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Grüne Liste Espenau“ mit der Abkürzung GLE.

Er hat seinen Sitz in Espenau.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen zu Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Die politische Tätigkeit ist auf das Gebiet der Gemeinde Espenau begrenzt.

Die GLE ist parteipolitisch unabhängig.

Sie fühlt sich dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Hessischen Verfassung verpflichtet und bekennt sich in ihrer Tätigkeit insbesondere zu den Grundsätzen der Ökologie, sozialen Ausgewogenheit, Basisdemokratie und Gewaltfreiheit.

### **§3 Mittel des Vereins**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§4 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Zur Finanzierung von Wahlkämpfen und ähnlichen Maßnahmen kann die Mitgliederversammlung einmalige Umlagen beschließen.

Der Vorstand ist berechtigt, Spenden zur Finanzierung der Vereinstätigkeit entgegenzunehmen.

Beiträge und Spenden sind nach §34g Nr.2 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig.

Der Vorstand erteilt die erforderlichen Spendenbescheinigungen.

### **§ 5 Kassenprüferin / Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Kassenprüferin/einen Kassenprüfer, die/der nicht dem Vorstand angehört. Ihr/ihm obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäfte sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses am Ende des Geschäftsjahres.

### **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16 Lebensjahr vollendet hat und sich zu den satzungsmäßigen Grundsätzen der GLE bekennt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand

## **§7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwillige schriftliche Austrittserklärung.

Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten und wirkt sofort.

- Ausschluß

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Er kann erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen der GLE grob verletzt hat.

- Tod.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der GLE teilzunehmen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und bei allen Entscheidungen der GLE das Stimmrecht auszuüben. Ausgenommen hiervon sind Abstimmungen, die gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, zur Erfüllung des Vereinszwecks beizutragen.

Sie sind zur Zahlung der Beiträge und eventueller Umlagen verpflichtet.

## **§9 Organe des Vereins**

Organe der GLE sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GLE. Sie bestimmt die Richtlinien der Politik der GLE.

Die Mitgliederversammlung berät die Vertreter der GLE in den Gremien der Gemeinde bei der politischen Willensbildung. Zu diesem Zweck finden Mitgliederversammlungen mindestens zweimal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

Auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen
- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- Ausschluß von Mitgliedern
- Beschlußfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung
- Satzungsänderungen

- die Auflösung des Vereins.

Bei der Beschlußfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit.

Eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder und ein ordentlicher Tagesordnungspunkt in der Einladung sind erforderlich bei Entscheidungen über:

- den Ausschluß von Mitgliedern
- die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins.

Es ist ein Protokoll anzufertigen und von der Protokollführerin / dem Protokollführer und der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

### **§11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Beschlüsse werden mit Zustimmung mindestens der Hälfte seiner Mitglieder gefaßt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der GLE.

Ein Vorstandsmitglied führt die Vereinskasse.

### **§12 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der GLE**

Zu den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern gehören die Mitglieder der GLE in der Gemeindevertretung, im Gemeindevorstand und in den Ausschüssen und Kommissionen der Gemeinde. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nur ihrem Gewissen unterworfen.

### **§13 Auflösung der GLE**

Die Auflösung der GLE kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen kommt einer gemeinnützigen Umweltschutzorganisation zugute.

Espenau, den 24. September 1996